

# WAHLORDNUNG

des Tennisclub Aurachtal-Falkendorf e.V.

## § 1

1. Der Vorstand beruft den Wahlleiter für das Verfahren zur Wahl des Vorstandes.
2. Der Versammlungsleiter schlägt der Mitgliederversammlung den vom Vorstand berufenen Wahlleiter zur Durchführung der Wahl vor. Die Billigung des Vorschlags erfolgt durch mehr als die Hälfte der anwesenden offen abstimmenden Mitglieder.
3. Gewählt werden können auf der Mitgliederversammlung nur solche Mitglieder, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen sind. Später eingehende Vorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf der Mitgliederversammlung mit mindestens 50% der vorhandenen Stimmen befürwortet werden.
4. Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Mitglieder, ob sie zur Kandidatur in der Mitgliederversammlung bereit sind.

## § 2

1. Im Interesse einer möglichst effizienten Vereinsführung ist die Wahl eines Vorstandteams der Wahl einzelner Vorstandsmitglieder vorzuziehen.
2. Stellen sich ein oder mehrere Teams zur Wahl zur Verfügung, um die Funktion des Vorstandes zu übernehmen, so ist zunächst über die Teams als Ganzes zu entscheiden.
3. Nur wenn sich kein Team zur Verfügung stellt, oder wenn das einzige sich zur Verfügung stellende Team nicht die notwendigen Mehrheiten erreicht, sind Einzelwahlgänge zulässig. Die Wahl erfolgt dann in der in §19 Abs. 1 der Satzung festgelegten Reihenfolge.
4. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim mittels Stimmzettel. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel findet nur statt, wenn dies auf Antrag eines anwesenden Mitglieds die Mitgliederversammlung durch mehr als die Hälfte der darüber offen Abstimmenden beschließt.

## § 3

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (sog. „absolute Mehrheit“).
2. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet bei mehr als einem Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, bei nur einem Kandidaten eine Wiederholungswahl, statt.
3. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den beiden Kandidaten die meisten Stimmen erhält, bei der Wiederholungswahl, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommt (sog. „relative Mehrheit“).
4. Nach Durchführung der gesamten Wahl fragt der Wahlleiter die gewählten Mitglieder, ob sie die Wahl annehmen. Nehmen gewählte Vorstandsmitglieder die Wahl nicht an, sind Wahlen für diese(n) Vorstandsposten erneut durchzuführen.